



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 46 (S. 438-439)**  
Titel                       **Änderung der Verordnung betreffend das  
Volksschulwesen**  
Ordnungsnummer  
Datum                      02.11.1976

[S. 438] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 9. Sekundarschule, Realschule und Oberschule umfassen je drei Klassen.

Abs. 2 unverändert.

§ 13. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt an der Sekundarschule mindestens 28 Stunden, an der Realschule und an der Oberschule mindestens 30 Stunden wöchentlich. Sie kann in der 3. Klasse der Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Klasse der Realschule und der Oberschule auf 28 Stunden herabgesetzt werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 41. Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 117. Massgebend für den Umfang des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule (§§ 33 und 34 sowie 61) und die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne für die einzelnen Stufen.

Für die 3. Klassen der Oberstufe bestimmt der Erziehungsrat im Rahmen der Lehrpläne über Durchführung und Umfang von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht.

II. Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1977/78 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1976

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Gilgen

Der Direktionssekretär:

Roemer

// [S. 439]

Die vorstehende Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen wird genehmigt.



Zürich, den 5. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]